

## DIE STÄDTE IN DEN STÄNDEVERTRETUNGEN OSTMITTELEUROPAS GEGEN ENDE DES MITTELALTERS

Von *Krzysztof Baczowski*

Die Besonderheit der gesellschaftspolitischen und verfassungsrechtlichen Entwicklung des östlichen Mitteleuropa – Polens, Litauens, des Ordensstaates Preußen, Böhmens und Ungarns – im Verhältnis zu anderen Teilen des Kontinents begründet den Versuch einer vergleichenden Betrachtung der Rolle des städtischen Elements in den Reichs- und Landtagen, die sich in diesem Gebiet gegen Ende des Mittelalters bildeten<sup>1</sup>. Offenbar unter dem Einfluß einiger langfristiger analoger Prozesse, vor allem der deutschen Ansiedlung mit ihren rechtlichen Vorbildern, gestalteten sich in allen oben erwähnten Ländern annähernd ähnliche Organisationsformen des städtischen Lebens. Ihr Hauptkennzeichen war eine weit entwickelte Selbstverwaltung. Im Unterschied zu Westeuropa überwogen im Siedlungsbild kleine oder mittlere städtische Zentren, deren wirtschaftlicher Einflußbereich regional oder im Landesmaßstab beschränkt war. Ein weiteres, charakteristisches Merkmal war das Übergewicht eines Patriziats deutscher Abstammung, das nicht immer seine wirtschaftlichen und politischen Interessen mit der „Staatsraison“ identifizierte<sup>2</sup>.

- 
- <sup>1</sup> Die Besonderheit der Entwicklung dieses Teiles von Europa wird von folgenden Arbeiten unterstrichen: Kłoczowski, J.: *Europa słowiańska w XIV-XV wieku* [Das slawische Europa im 14.–15. Jahrhundert]. Warschau 1984. – Ders.: *Rozwój środkowo-wschodniej Europy w XIV wieku* [Die Entwicklung des östlichen Mitteleuropa im 14. Jahrhundert]. In: *Sztuka i ideologia XIV wieku* [Die Kunst und Ideologie des 14. Jahrhunderts]. Hrsg. v. P. Skubiszewski. Warschau 1975, 13 f. – Małowist, M.: *Wschód a Zachód Europy w XIII-XVI w.* [Osten und Westen Europas im 13.–16. Jahrhundert]. Warschau 1973. – Perenyi, J.: *L'Est européen dans une synthèse d'histoire universelle*. In: *Nouvelles Études Historiques*. Bd. 1. Budapest 1965, 379 f. – Samsonowicz, H.: *Europa jagiellońska – czy jednością gospodarczą?* [Das jagiellonische Europa – eine wirtschaftliche Einheit?]. *Kwartalnik Historyczny* 84/1 (1977) 93–100. – Schramm, G.: *Polen-Böhmen-Ungarn. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*. *Przegląd Historyczny* 76/3 (1985) 417–437. – Baczowski, K.: *Specyfika rozwoju Europy środkowo-wschodniej w latach 1386–1526* [Die Spezifik der Entwicklung des östlichen Mitteleuropa in den Jahren 1386–1526]. In: *Studia polono-danubiana et balcanica*. Bd. 1. Hrsg. v. H. Batoński. Krakau 1986, 25–48 (WHJÜ. Historische Arbeiten 80). – Dazu siehe auch: *Handbuch der Europäischen Geschichte*. Hrsg. v. T. Schieder. Bd. 2. Stuttgart 1987. Bd. 3. Stuttgart 1971. – *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*. Hrsg. v. K. Bosl. Bd. 1. Stuttgart 1967. Bd. 2. Stuttgart 1974.
- <sup>2</sup> Friedberg, M.: *Kultura polska a niemiecka* [Polnische und deutsche Kultur]. Bd. 1. Posen 1946, 342, 352. – Winter, Z.: *Kulturní obraz českých měst. Život veřejný v XV. a XVI. věku* [Das kulturelle Bild tschechischer Städte. Das öffentliche Leben im 15. und 16. Jahrhundert]. Bd. 1. Prag 1890, 139–140.

Die Städte teilten sich in königliche, geistliche und adelige: die ersteren waren meist größere Siedlungszentren, bildeten aber eine sehr kleine Minderheit; so hatten in Ungarn von ungefähr 900 Städten und Städtchen im 15. Jahrhundert lediglich 30 den Status von königlichen Städten, in Böhmen etwa 35; bedeutend zahlreicher waren sie in Polen, aber auch hier bildeten sie eine Minderheit unter rund 600 städtischen Zentren<sup>3</sup>.

Es muß hervorgehoben werden, daß zwischen den Städten der oben erwähnten Typen und innerhalb jedes Typus eine scharfe, wirtschaftliche Rivalität bestand. Auf Anteilnahme am politischen Leben – und das nur in einem beschränkten Maß – konnten nur größere Zentren, die freien königlichen Städte, Anspruch erheben. Im allgemeinen besaßen nur sie eine entsprechende Autonomie, die der Verfassung westeuropäischer Städte nachgebildet war.

Die Entwicklung der Waren- und Geldwirtschaft, die allmählich alle gesellschaftlichen Klassen und Gruppen umfaßte, bewirkte, daß die Städte trotz ihrer relativen Schwäche zu einem wichtigen Element im ökonomischen und – als Folge daraus – auch im politischen Leben des östlichen Mitteleuropa wurden. Deshalb auch konnten bei der Bildung gesamtstaatlicher Ständevertretungen, welche privilegierte und nach einer Mitregierung des Landes strebende gesellschaftliche Gruppen wie den Klerus, die Magnaten und die Ritterschaft umfaßten, auch die Städte nicht fehlen. Der Prozeß der Gestaltung jener Ständevertretungen war jedoch langwierig und unterlag oft Unterbrechungen und Störungen. Aus Mangel an einer genügenden Anzahl von Quellenzeugnissen ist er oft zeitlich schwer zu erfassen, was mitunter zu nicht enden wollenden Diskussionen führte<sup>4</sup>. Die Ständevertretung erwuchs nämlich aus den älteren Hoftagen von Baronen und Prälaten – Mitgliedern des Königlichen Rates –, zu denen nur vereinzelt Abgeordnete des Adels und der Städte berufen wurden. Im allgemeinen wird angenommen, daß diese Beratungen sich in Hauptversammlungen des gesamten Königreiches umwandelten, die später, als sie institutionellen Charakter erhielten, Reichstage genannt wurden. Man glaubt also, daß es seitens des Monarchen zur Regel wurde, in Angelegenheiten, die das gesamte Königreich betrafen, hauptsächlich aber in finanziellen und militärischen Fragen, sich nicht nur auf das Einverständnis der Herren des Rates zu berufen, sondern auch auf das aller privilegierten Stände nach dem Grundsatz: „quod omnes tangit, ab omnibus comprobari debet“. Nach einer

<sup>3</sup> Bogucka, M.: Miasta Europy środkowej w XIV-XVII w. Problemy rozwoju [Städte Mitteleuropas im 14.–17. Jahrhundert. Entwicklungsprobleme]. Roczniki dziejów społecznych i gospodarczych 42 (1981) 20. – Kalousek, J.: České státní právo [Das böhmische Staatsrecht]. Prag 1892, 306.

<sup>4</sup> Vgl. Russocki, S.: Narodziny Zgromadzeń Stanowych [Die Geburt der Ständeversammlungen]. Przegląd Historyczny 59 (1968) 214–226. – Ders.: Początki Zgromadzeń Stanowych w Europie środkowej [Die Anfänge der Ständeversammlungen in Mitteleuropa]. Przegląd Historyczny 66 (1975) 171–188. – Ders.: Monarchie stanowe środkowo-wschodniej Europy XV-XVI w. [Die Stände-Monarchien des östlichen Mitteleuropa des 15.–16. Jahrhunderts]. Kwartalnik Historyczny 84 (1977) 73–91. – Kadlec, K.: Introduction à l'étude comparative de l'histoire du droit public des peuples slaves. Paris 1933. – Bak, J. M.: Königtum und Stände in Ungarn im 14.–16. Jahrhundert. Wiesbaden 1973. – Uhlíř, Z.: Otázka stavovství v době předhusitské [Die Ständefrage in vorhussitischer Zeit]. Folia Historica Bohemica 6 (1984) 57–64.

weithin vertretenen Meinung ist eben der Augenblick, von dem an Repräsentanten der königlichen Städte ständig zu den Versammlungen erscheinen, gleichbedeutend mit der Herausbildung der Ständevertretung in ihrer vollen Gestalt<sup>5</sup>.

Die politische Aktivität der Städte beschränkte sich jedoch nicht nur auf die Teilnahme an den Landtagen. Sie fand ihren Ausdruck auch – und das bedeutend früher – in städtischen und zwischenständischen Bündnissen und Konföderationen sowie in der Gewährleistung von Verträgen und „zwischenstaatlichen“ Abkommen. Die Städte suchten gleichfalls eine Mitsprache in Fragen der Thronfolge und bei der Wahl eines neuen Herrschers. Die Herrscher – die in den Städten vor allem Finanzquellen sahen – vergalteten ihnen das mit Privilegien. Das waren in der Regel jedoch nur begrenzte Privilegien, die jeweils einzelnen städtischen Zentren verliehen wurden und damit die Rivalität und Abneigung der Städte untereinander vertieften, im Gegensatz zu den Privilegien, die dem Adel als ganzem Stand verliehen wurden und damit diesen Stand im ganzen zum Kampf um seine Rechte mobilisierten. Diese Praxis ist die Hauptursache für das Fehlen einer gemeinsamen Politik der Städte in den Hauptversammlungen jedes Königreiches und den Partikularismus ihrer Interessen.

Die Entwicklung des Wirtschaftslebens der Städte und, als dessen Folge, auch ihre Bedeutung im politischen Leben, war am meisten in Böhmen fortgeschritten<sup>6</sup>. Die Vertreter der größten Städte erschienen hier an dem gesamtstaatlichen „colloquium“ neben den Herren und der niedrigeren Ritterschaft schon am Ende des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Solche Versammlungen fanden auch unregelmäßig zur Zeit Karls IV. statt, aber die Teilnahme der Städte an ihnen hatte nur zufälligen Charakter. Erst unter Wenzel IV. begann sich eine integrale Ständevertretung zu gestalten. Aus dieser Zeit blieb auch die Mehrzahl der königlichen Mandate erhalten, die die Städte zur Teilnahme an den Generallandtagen aufriefen wie auch zu den Provinziallandtagen, die vornehmlich zum Zweck der Einführung des sog. Landfriedens berufen wurden<sup>7</sup>.

Die städtischen Abgesandten nahmen zwar bereits aktiven Anteil an den Wahlen der Nachfolger Wenzels III. auf den böhmischen Thron. Jedoch erst die hussitische Revolution sicherte den Städten einen ständigen Sitz in der damals endgültig ausgebildeten Ständevertretung – dem Landtag – zu<sup>8</sup>. Größere Städte mit Prag an der Spitze wurden damals mit Rücksicht auf ihr ökonomisches und militärisches Potential<sup>9</sup> zu

<sup>5</sup> Russocki: Początki Zgromadzeń 1975, 175. – Ders.: Narodziny 1968, 220.

<sup>6</sup> Elekes, L.: Système féodal des Ordres et centralisation dans les États féodaux. In: La Renaissance et la Réformation en Pologne et en Hongrie. Budapest 1963, 341. – Polívka, M.: Některé aspekty vývoje stavovství v české společnosti předhusitské a husitské doby [Einige Aspekte der Ständeentwicklung in der böhmischen Gesellschaft der vorhussitischen und hussitischen Zeit]. Folia Historica Bohemica 6 (1984) 28–29, 34.

<sup>7</sup> Russocki, S.: Protoparlamentaryzm Czech do początku XV wieku [Der Vorparlamentarismus Böhmens bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts]. Warschau 1973, 76–100. – Kalousek 1892, 304. – Vaněček, V.: Malé dějiny státu a práva v Československu [Kleine Geschichte von Staat und Recht in der Tschechoslowakei]. Prag 1947, 44.

<sup>8</sup> Maleczyńska, E.: Ruch husycki w Czechach i w Polsce [Die hussitische Bewegung in Böhmen und in Polen]. Warschau 1959, 124. – Russocki: Monarchie 1977, 77.

<sup>9</sup> Janáček, J.: Městské finance a investice: Praha 1420–1547 [Städtische Finanz und Investition: Prag 1420–1547]. ČsČH 25 (1977) 408. – Kejř, J.: Organisation und Verwaltung des

einem Faktor, der oft über politische Beschlüsse im Rahmen des ganzen Staatswesens entschied, auf gleicher Stufe mit den Herren und der Ritterschaft, die im Landtag des 15. Jahrhunderts neben den Städten die zwei übrigen Kurien bildeten. Es muß jedoch hinzugefügt werden, daß die Last jener Entscheidungen ausschließlich auf größeren und reicheren Zentren ruhte, denen die kleineren – mit Rücksicht auf die mit den Versammlungen verbundenen Kosten – sich im allgemeinen anschlossen<sup>10</sup>.

Die polnischen Städte erlebten gegen Ende des 13. und im 14. Jahrhundert eine Epoche üppiger wirtschaftlicher Entwicklung. Besonders Krakau empfing zu dieser Zeit zahlreiche Privilegien von Kasimir dem Großen und Ludwig dem Großen<sup>11</sup>. Die wichtigsten königlichen Städte, im allgemeinen die ehemaligen Hauptstädte der Teilfürstentümer, wurden von den Monarchen zur Bestätigung zwischenstaatlicher Verträge berufen – wie z. B. dem Friedensvertrag von Kalisch mit dem Deutschen Orden im Jahre 1343 – oder zu Erbfolgeübereinkommen wie in der Frage der Anjou-Sukzession in Polen, wurden aber nicht zu allgemeinen Ständeversammlungen berufen, denn diese entwickelten sich noch nicht im 14. Jahrhundert in Polen<sup>12</sup>.

Im Jahre 1302 schlossen vier großpolnische Städte zum ersten Mal in der Geschichte ein Bündnis zur Verteidigung ihrer Interessen, dem im Jahre 1349 auch Breslau beitrug<sup>13</sup>. Ein wichtiges Moment der politischen Aktivität der polnischen Städte war ihre Teilnahme an der zwischenständischen Konföderation in Radomsko im Jahre 1384, die zur Zeit des Interregnums nach dem Tode Ludwigs des Großen ins Leben gerufen wurde, mit dem Zweck, die Sicherheit im Lande zu wahren und die Thronfolge einer der Töchter des verschiedenen Königs zuzusichern<sup>14</sup>. Sowohl in der Frage der Anjou-Sukzession als auch in der Nachfolge Jagiellos nach dem Tode Hedwigs berief man sich auf die Meinung der Städte, trotz einer deutlichen Tendenz seitens der Magnaten, ihre politische Mitsprache zu beschränken. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden wichtigere Städte mit Krakau an der Spitze zu Bürgen der Friedensverträge mit dem Deutschen Orden zwischen den Jahren 1411 und 1466 berufen<sup>15</sup>. Eine wichtige

---

königlichen Städtewesens in Böhmen zur Zeit der Luxemburger. In: *Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert*. Hrsg. v. W. Rausch. Linz 1972, 79–90 (zitiert: *Stadt und Stadtherr* 1972).

<sup>10</sup> Kalousek 1892, 306.

<sup>11</sup> *Kodeks dyplomatyczny miasta Krakowa* [Das Urkundenbuch der Stadt Krakau]. Teil 1. Hrsg. v. F. Piekosiński. Krakau 1879, Nr. 29, S. 33–34; Nr. 50, S. 64–65. – Wyrzowski, J.: *Kazimierz Wielki* [Kasimir der Große]. Breslau 1982, 161.

<sup>12</sup> Biskup, M.: *Rola miast w reprezentacji stanowej Królestwa Polskiego i Prus Krzyżackich w XIV i XV w.* [Die Rolle der Städte in der Ständevertretung des Königreichs Polen und des Ordensstaates Preußen im 14. und 15. Jahrhundert]. *Czasopismo Prawno-Historyczne* 30/1 (1978) 90–91.

<sup>13</sup> Bartel, W. M.: *Stadt und Staat in Polen im 14. Jahrhundert*. In: *Stadt und Stadtherr* 1972, 141–145.

<sup>14</sup> *Codex diplomaticus Regni Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae*. Hrsg. v. M. Dogiel. Bd. 4. Wilna 1759, Nr. 97 (zitiert: *Cod. dipl.*). – *Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert*. Bd. 1. 1398–1437. Hrsg. v. E. Weise. Königsberg 1939, 120.

<sup>15</sup> *Codex epistolaris saeculi decimi quinti*. Hrsg. v. A. Sokołowski und J. Szujski. Krakau 1876, Nr. 2, S. 3 (zitiert: *Cod. epist.*).

Rolle spielten sie auch bei der Anerkennung der Thronfolgerechte des ältesten Sohnes von Jagiello, Wladislaw. An der Königswahl im Jahre 1434 nahmen Vertreter von 25 polnischen Städten teil<sup>16</sup>.

Die ungarischen Städte zeigten in dem Zeitabschnitt vor der Gestaltung der Ständevertretung eine geringere Aktivität. Das war ein Ergebnis ihrer verfassungsrechtlichen Struktur. Neben ungefähr 30 königlichen Städten gab es Hunderte von Städten und Städtchen in Adelsbesitz, die, trotz entsprechender wirtschaftlicher Funktionen und trotz einer gewissen Autonomie dennoch auf rechtlicher Ebene wie Dörfer behandelt wurden. Auch waren ihre Einwohner Untertanen der Magnaten oder des niederen Adels<sup>17</sup>.

Die freien Städte erweckten den Unwillen der Vertreter der feudalen Welt als Zufluchtsort für entlaufene leibeigene Bauern. Die königlichen Städte mit Buda an der Spitze schufen ein eigenes, von dem adeligen Gerichtswesen unabhängiges Gericht, den sogenannten Tavernikalstuhl<sup>18</sup>. In einem gewissen beschränkten Grade kann man also schon im 14. Jahrhundert von einem städtischen Stand in Ungarn sprechen. Vereinzelt traten größere Städte auch in öffentlichen Angelegenheiten auf, die über ihre eigenen Interessen hinausgingen. Im Jahre 1381 bezeugten neun Städte den Ehevertrag zwischen der Prinzessin Hedwig und Wilhelm von Österreich, und im Jahre 1402 waren es zwei Städte, nämlich Preßburg (Bratislava) und Ödenburg, die den Thronfolgevertrag Sigismunds von Luxemburg mit dem österreichischen Herzog Albrecht bestätigten<sup>19</sup>. Es fanden auch Versammlungen statt, auf denen Fragen erwo-gen wurden, die nur das städtische Leben betrafen. Die Vertreter der Städte wurden auch in finanziellen Angelegenheiten vor den König geladen. Es scheint jedoch, daß bis zu den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts seitens der ungarischen Städte keine deutlichen Anzeichen eines Strebens nach Teilnahme an den sich bildenden Ständevertretungen zu erkennen sind<sup>20</sup>.

Faktoren, welche die politische Aktivität der Städte des östlichen Mitteleuropa beschleunigten und ihnen mit der Zeit einen Sitz in den Landtagen zusicherten, waren gesellschaftspolitische Erschütterungen, langwährende Interregnen sowie das erstarkende Prinzip der Königswahl. Eine besondere Rolle spielte in dieser Hinsicht die hussitische Revolution, die bisher unterschätzte oder sogar benachteiligte gesellschaftliche Klassen und Gruppen in den Vordergrund schob und die Städte in die erste Reihe der politisch aktiven Kräfte im Lande stellte.

In der ersten Phase der hussitischen Revolution spielten gerade die Städte eine führende Rolle. Die Prager Versammlung der Herren, Ritter und Städte im August 1420 und der Tag in Tschaslau (Čáslav) im Juni 1421 waren größtenteils ein Werk der

<sup>16</sup> Cod. epist. II. Hrsg. v. A. Lewicki. Krakau 1891, Nr. 222, S. 330–332.

<sup>17</sup> Kubinyi, A.: Der ungarische König und seine Städte im 14. und am Beginn des 15. Jahrhunderts. In: Stadt und Stadtherr 1972, 193. – Szekely, G.: Le développement des Bourgs hongroises à l'époque du féodalisme florissant et tardif. Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae. Sectio historica 5 (1963) 54–55.

<sup>18</sup> Mályusz, E.: Die Entstehung der ständischen Schichten im mittelalterlichen Ungarn. Studia Historica Academiae Scientiarum Hungaricae 137 (1980) 17.

<sup>19</sup> Kubinyi: Der ungarische König 1972, 206.

<sup>20</sup> E b e n d a.

Städte<sup>21</sup>. Eine besondere Rolle fiel damals dem mächtigen Prag zu. In den Akten des Landtags von Tschaslau stehen seine Vertreter vor dem Erzbischof und den weltlichen Machthabern an der ersten Stelle. Auf diesem Landtag nahmen die Städte an allen das Land betreffenden Entscheidungen Anteil und unterzeichneten die gefaßten Beschlüsse. In der damals ins Leben gerufenen provisorischen Regierung entfielen bei 20 Sitzen acht auf die Vertreter der Städte: vier auf Prag und je ein Sitz auf Kuttenberg (Kutná Hora), Saaz (Žatec), Königgrätz (Hradec Králové) und Kouřim<sup>22</sup>. Das Recht zur Teilnahme am Landtag stand jedoch nur königlichen Städten zu.

Zur Zeit des tatsächlichen Interregnums, wie es die Epoche der hussitischen Revolution war, übte Prag über diese Städte eine Art von Oberherrschaft aus: es entschied Streitfälle oder erteilte zum Beispiel Rechte zum Abhalten von Jahrmärkten<sup>23</sup>. Zur Zeit der Verhandlungen über die Thronübernahme durch Sigismund von Luxemburg traten die Städte als gleichberechtigt mit anderen Ständen auf, stellten ihre eigenen Forderungen und akzeptierten die vereinbarten Bedingungen<sup>24</sup>.

In der Zeit nach der hussitischen Revolution war die Position der Städte im böhmischen Landtag noch stärker. Ihre Vertreter bildeten gemeinsam mit den Herren und dem Adel eine der drei Kurien. Jedoch im Gegensatz zu den zwei anderen Ständen, deren Mitglieder zu den Beratungen persönlich erscheinen konnten, waren die Städte von zwei bis drei Vertretern der Stadträte repräsentiert, die eine schriftliche Bevollmächtigung ihrer Gemeinden nachweisen mußten. Die Landtagsbeschlüsse benötigten das Einverständnis aller drei Kurien, in deren Bereich die Stimmenmehrheit entscheidend war. Da die Kosten einer Abordnung von Vertretern in den Landtag hoch waren, so ließen sich kleinere und ärmere Städte von größeren und reicheren vertreten. Denn alle teilnehmenden Städte hatten nur eine Stimme<sup>25</sup>.

Anders als in Böhmen lag der Anteil von Städten im 15. Jahrhundert in den Nebengebieten der böhmischen Krone, in Mähren, der Lausitz und in Schlesien. In Mähren, wo zur Zeit der hussitischen Revolution das katholische Element die Oberhand gewann, war die Position der Städte anfangs um vieles schwächer. Erst seit dem Jahre 1440 wurden sie zu den Landtagen nach böhmischem Vorbild zugelassen<sup>26</sup>. Es bestand jedoch ein Unterschied; denn in Mähren gab es vier Stände: die Herren, die

<sup>21</sup> Archiv český čili staré písemné památky české i moravské [Das böhmische Archiv oder die alten böhmischen und mährischen Schriftquellen]. Bd. 3. Hrsg. v. F. Palacký. Prag 1844, 266 (zitiert: Archiv český). – Tomek, W. W.: Dějepis města Prahy [Geschichte der Stadt Prag]. Bd. 4. Prag 1879, 8–9.

<sup>22</sup> Kejř, J.: Zur Entstehung des städtischen Standes im hussitischen Böhmen. In: Städte und Ständestaat. Hrsg. v. B. Töpfer. Berlin 1980, 202–203, 206 (zitiert: Städte und Ständestaat 1980). – Archiv český III 1844, 226–228. – Seibt, F.: Hussitenstudien. München 1987.

<sup>23</sup> Kejř: Zur Entstehung 1980, 201.

<sup>24</sup> Hlaváček, J.: Husitské sněmy [Die hussitischen Landtage]. Sborník historický 4 (1956) 75. – Archiv český III 1844, 226–228. – Seibt, F.: Hussitica. München 1965.

<sup>25</sup> Kapras, J.: Právní dějiny zemí koruny české [Rechtsgeschichte der Länder der böhmischen Krone]. Bd. 2. Prag 1913, 436. – Kalousek 1892, 305–306. – Vaněček 1947, 45. – Kadlec 1933, 209. – Russocki: Początki Zgromadzeń 1975, 176. – Ders.: Monarchie 1977, 82.

<sup>26</sup> Kejř: Zur Entstehung 1980, 204.

Ritter, den Klerus und die Städte. Die beiden letzteren bildeten miteinander eine Kurie. Den Vorsitz im mährischen Landtag führte der Markgraf und später der Landes-Hejtman. Auch in der Niederlausitz traten im Landtag vier Stände auf: die Herren, die Ritter, der Klerus und die Städte. Dagegen teilte sich der Oberlausitzer Landtag in zwei Kurien: den Adel und die Städte<sup>27</sup>.

Eine besonders starke Stellung nahmen die Städte in Schlesien ein. Schon aus dem 14. Jahrhundert, aus den Jahren 1339–1398, sind hier sieben Konföderationen städtischer Tagungen bekannt<sup>28</sup>. Jedoch war die Entstehung einer Ständevertretung in diesem Lande kompliziert, vor allem mit Rücksicht auf den nicht einheitlichen rechtlichen Status der einzelnen schlesischen Territorien; ein Teil der ehemaligen Fürstentümer war nämlich unmittelbar der Krone einverleibt, andere wieder blieben unter der Herrschaft von Piastenherzögen, die Böhmen nach dem Lehensprinzip unterstanden. Strittig ist deshalb das Datum des Entstehens gesamtschlesischer Landtage. Felix Rachfahl verbindet ihre Anfänge in einer institutionalisierten Form mit den Verwaltungsbeschlüssen von Matthias Corvinus<sup>29</sup>. Kasimierz Orzechowski kann ihre Existenz schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts nachweisen. Aus seinen Forschungen geht hervor, daß neben Landtagen verschiedenen Typus in den Jahren 1402–1469 fünfzig gesamtschlesische Landtagssitzungen unter der Teilnahme der schlesischen Herzöge, des Adels sowie der Städte der Erbfürstentümer der Krone stattfanden<sup>30</sup>. Nur ganz zufällig erschienen auf ihnen Vertreter der fürstlichen oder der bischöflichen Städte. Zur Zeit des Matthias Corvinus wurde die Zusammensetzung und, modern gesprochen, die Geschäftsordnung der gesamtschlesischen Landtage endgültig festgesetzt. Schon mindestens seit dem Jahre 1477 ist es bekannt, daß die Städte, ähnlich wie in Böhmen, von Mitgliedern der städtischen Ratsgremien repräsentiert sein sollten, in die der König bestrebt war, ihm bequeme und gehorsame Personen einzuschleusen. In den Jahren 1469–1490 fanden nicht weniger als 73 gesamtschlesische Landtagssitzungen statt<sup>31</sup>.

Der Landtag war in drei gesondert beratende Kurien eingeteilt: Herzöge, Ritter und Städte. Zu der Kompetenz des Landtags gehörten Entscheidungen in Fragen der Steuern, des Landesfriedens, des Münzwesens oder Verhandlungen mit dem Feind<sup>32</sup>.

---

<sup>27</sup> Kalousek 1892, 305. – Vaněček 1947, 45. – Über die Beziehung Böhmens zu Mähren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts siehe: Válka, V.: Stavovství a krize českého státu ve druhé polovině 15. století [Das Ständewesen und die Krise des böhmischen Staates in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts]. Folia Historica Bohemica 6 (1984) 65–98.

<sup>28</sup> Orzechowski, K.: Ogólnokrajowe zjazdy na Śląsku przed panowaniem Macieja Korwina. Ze studiów nad genezą śląskiego sejmu [Gesamtschlesische Ständeversammlungen vor der Herrschaft von Matthias Corvinus. Studien über die Genese des schlesischen Landtags]. Czasopismo Prawno-Historyczne 24/1 (1972) 70.

<sup>29</sup> Rachfahl, F.: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege. Leipzig 1894, 95 ff.

<sup>30</sup> Orzechowski, K.: Ogólnokrajowe zjazdy 1472, 71–74.

<sup>31</sup> Orzechowski, K.: Zjazdy ogólnos Śląskie za panowania Macieja Korwina 1469–1490 [Gesamtschlesische Ständeversammlungen unter der Herrschaft von Matthias Corvinus 1469–1490]. Czasopismo Prawno-Historyczne 24/2 (1972) 41.

<sup>32</sup> Ebenda 61.

Eine Institution, die die Beschlüsse des böhmischen Landtags und die der Landtage der Nebenländer der Wenzelskrone verband, war der Generallandtag. Er wurde von den Ständevertretungen aller Nebenländer gebildet oder vom böhmischen Landtag, erweitert durch Abordnungen aus den Nebenländern. Faßte man Beschlüsse, mit denen nur ein Teil der Abgeordneten einverstanden war, so betrafen sie nur die Länder, aus denen sie herkamen. Auf den Generallandtagen wurden jedoch im allgemeinen solche Probleme erörtert, die das gesamte Königreich betrafen, wie Fragen der Thronfolge, die Verteidigung des Glaubens oder des Landes<sup>33</sup>.

Die polnischen Städte erschienen ungefähr zur selben Zeit auf den Ständeversammlungen wie die böhmischen Städte. Da das Privileg von Kaschau vom Jahre 1374 die Magnaten und den niederen Adel fast gänzlich von den Steuerforderungen befreite und die königlichen Städte nur zu Leistungen verpflichtet waren, wie sie die Lokationsprivilegien bestimmten, so bedurfte jede außergewöhnliche Steuer des Einverständnisses der Stände, die auf den sogenannten Hauptversammlungen des Königreiches zusammenkamen<sup>34</sup>. Diese Versammlungen, welche die Magnaten, die Ritterschaft, die Städte und die Kapitel umfaßten, bildeten das Urbild der späteren Reichstage. Die Beratungen hatten einen Einkammer-Charakter und die führende Rolle spielten die Magnaten – die Mitglieder des Königlichen Rates. Auch die Wahl des Monarchen nach dem Erlöschen der Piasten-Dynastie fand auf den Hauptversammlungen statt. Die Quellen bezeugen einen ziemlich regelmäßigen Anteil der polnischen Städte an diesen Versammlungen seit dem Ende des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts<sup>35</sup>. Weniger weiß man über den Charakter der Probleme, die auf diesen Versammlungen vereinbart wurden. Ganz gewiß waren das Probleme, die Steuern, Zölle und das Münzwesen betrafen. Bei den Königswahlen zählte die Stimme der Städte gleichermaßen wie die des Adels. Dagegen waren sie in politischen Fragen gewiß nur Beobachter mit einer beratenden Stimme, aber nicht völlig passiv, wie ihr Anteil an der Bestätigung internationaler Verträge zeugt. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts beobachteten wir Versuche einer Verständigung der Städte untereinander auf einer gemeinsamen Versammlung 1403, die jedoch nicht in ständige Praxis übergingen. Dagegen nahmen die Städte wie im Jahre 1384 so auch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gemeinsam mit dem Adel an Konföderationen in Fragen der Thronfolge, der Zusicherung öffentlicher Sicherheit und der Bekämpfung hussitischer Einflüsse teil<sup>36</sup>.

<sup>33</sup> Vaněček 1947, 46. – Kadlec 1933, 209.

<sup>34</sup> Biskup: Rola miast 1980, 91–95. – Ders.: Die Rolle der Städte in der Ständevertretung des Königreichs Polen einschließlich des Ordenstaates Preußen im 14.–15. Jahrhundert. In: Städte und Ständestaat 1980, 167–171.

<sup>35</sup> Cod. epist. II 1891, Nr. 49, S. 43–44; Nr. 178, S. 234–235; Nr. 222, S. 330–332; Nr. 248, S. 365–366. – Codex diplomaticus Poloniae. Bd. 2, Teil 1. Warschau 1848, Nr. 116, S. 158; Nr. 376, S. 402; Nr. 377, S. 403; Nr. 379, S. 405. – Codex diplomaticus Poloniae. Bd. 2, Teil 2. Warschau 1852, Nr. 567, S. 837; Nr. 568, S. 838. – Rykaczewski, E.: Inventarium privilegiorum, litterarum, diplomatum et monumentarum. Berlin-Posen 1862, 280, 298, 306, 325, 329, 333, 337. – Akta Grodzkie i Ziemskie [Kreis- und Landesakten]. Bd. 4. Hrsg. v. O. Pietruski und X. Liske. Lemberg 1873, Nr. 73, S. 133.

<sup>36</sup> Grodecki, R.: Konfederacje w Polsce XV w. [Konföderationen in Polen im 15. Jahr-

Auch beteiligten sich ihre Abgeordneten an der Regelung von Grenzstreitigkeiten mit dem Deutschen Orden und Ungarn. Vom Ende des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts verwirklichte sich in Polen am vollkommensten ein relatives Gleichgewicht der Stände, und der Anteil der Städte am politischen Leben war in dieser Zeit am höchsten<sup>37</sup>.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden die Städte aus den sich in Reichstage umgestaltenden Hauptversammlungen verdrängt. Eine analoge Erscheinung beobachten wir zur selben Zeit auch in Böhmen. Das war in beiden Ländern mit dem Anwachsen der wirtschaftlichen und darauf auch der politischen Bedeutung des Adels verbunden. In Böhmen stärkte die Säkularisation der Kirchengüter nach der hussitischen Revolution vornehmlich die ökonomische Position des Adels, in Polen dagegen erlangte der Adel neue Privilegien, denn in ihm suchte der Herrscher Kasimir der Jagiellone Verbündete im Kampf gegen die feudale Aristokratie. Außerdem verstärkte der polnische Adel nach der Wiedereroberung der Weichselmündung im Jahre 1466 seine wirtschaftliche Aktivität, die auf eine Erweiterung der Vorwerkwirtschaft und die Getreideproduktion für den Export nach Westeuropa zielte<sup>38</sup>. Sowohl in Polen als auch in Böhmen entwickelte sich eine scharfe ökonomische Rivalität zwischen Adel und Städten. Auf ihre Folgen im Rechtsleben sollte nicht lange gewartet werden. Die Privilegien von Nessau vom Jahre 1454 für den polnischen Adel erlaubten den Landbeamten, auf die Preise für städtische Waren Einfluß zu nehmen und die Stadtbürger in Strafsachen vor dem für den Adel zuständigen Landgericht zu richten<sup>39</sup>. Steuerbeschlüsse, welche die Städte betrafen, wurden auf den Hauptversammlungen gefaßt, ohne die Repräsentanten der Städte um ihre Einwilligung zu fragen oder sogar ohne deren Teilnahme an den Versammlungen. In den Jahren 1458–1465 unternahmen kleinpolnische und ruthenische Städte nicht sehr konsequente Versuche, diesen Veränderungen entgegenzutreten, begnügten sich letzten Endes jedoch mit einer Bestätigung ihrer Privilegien. Wie es scheint, waren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Vertreter der Städte an den Hauptversammlungen nicht mehr beteiligt. Das war unter anderem damit verbunden, daß sich der Schwerpunkt des politisch-parlamentarischen Lebens nach 1454 von den Hauptversammlungen auf die Beratungen der adeligen Provinziallandtage übertrug<sup>40</sup>.

Dagegen hielten die polnischen Städte noch einige Zeit das Recht zur Teilnahme an der Königswahl aufrecht. Die Unterstützung des Adels und der Städte entschied die

---

hundert]. In: Polska Akademia Umiejętności. Sprawozdanie z czynności i posiadzeń. Styczeń-Grudzień 1951. Krakau 1952, Nr. 10, S. 880–885.

<sup>37</sup> Biskup: *Rola miast* 1978, 97, 172.

<sup>38</sup> Wyczański, A.: *Polska-Rzeczpospolita szlachecką 1454–1764* [Polen als Adelsrepublik 1454–1764]. Warschau 1965, 23. – Urbánek, R.: *Věk poděbradský* [Das Zeitalter Georgs von Podiebrad]. Prag 1915, 137 (České dějiny 3/1).

<sup>39</sup> Roman, S.: *Przywileje niezawskie* [Die Privilegien von Nessau]. Breslau 1957, 176. – Bardach, J.: *Początki sejmu* [Die Anfänge des Landtags]. In: *Historia Sejmu polskiego* [Die Geschichte des polnischen Reichstags]. Bd. 1. *Do schyłku szlacheckiej Rzeczypospolitej* [Bis zum Ende der Adelsrepublik]. Hrsg. v. J. Michalski. Warschau 1984, 32–35.

<sup>40</sup> Biskup: *Rola miast* 1978, 99, 174.

Königswahl im Jahre 1492 zu Gunsten von Johann Albrecht<sup>41</sup>. Geringer war schon die Bedeutung der Städte bei der Königswahl von Alexander dem Jagiellonen im Jahre 1501 und Sigismund I. 1506. Zu der nächsten Königswahl von Sigismund im August 1529 wurden die Städte überhaupt nicht mehr eingeladen. Das zeugt von einem völligen Übergewicht des Adels und der Magnaten im öffentlichen Leben<sup>42</sup>.

Einen anderen Verlauf nahmen die Verhältnisse im Ordensstaat Preußen und darauffolgend in jenem Teil Preußens, der nach dem Jahre 1466 dem polnischen Staat eingegliedert wurde. Das städtische Element war hier bedeutend stärker als im benachbarten Polen und das Bewußtsein der wirtschaftlichen und politischen Interessengemeinschaft dank der Zugehörigkeit zur Hanse lebhafter. Schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts fanden hier Versammlungen der Städte statt und ihre Häufigkeit wuchs im Laufe der Zeit, besonders gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Vereinzelt fanden im 14. Jahrhundert auch gemeinsame Treffen der Vertreter der Städte und der Ritterschaft statt, die von den Machthabern des Deutschen Ordens nicht gern gesehen wurden. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde begonnen, Vertreter der Stände nach der Marienburg zu berufen mit dem Zweck, dem neuerwählten Hochmeister ihre Huldigung darzubringen. Diese Versammlungen, die anfangs völlig passiv waren, begannen seit den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts den Behörden des Deutschen Ordens eigene Vorschläge und Forderungen zu unterbreiten. Erörtert wurden hier auch rechtliche Streitfragen zwischen den Städten und der Ritterschaft<sup>43</sup>.

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts festigte sich im Ordensstaat auch der Brauch, zwischenstaatliche Verträge von ständischen Vertretern bestätigen zu lassen. Die wichtigsten Städte, die zu dieser Pflicht berufen wurden, waren: Danzig, Thorn, Elbing, später auch Kulm, Königsberg und Strasburg. Die Vertreter der Städte nahmen an den Friedensverträgen mit Polen und Litauen im zweiten und dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts teil. Sie wurden gemeinsam mit der Ritterschaft zu Bürgen der Verträge vom Melnosee 1422 und in Brest 1435<sup>44</sup>.

Ungefähr seit dem Jahre 1430 erhoben die preußischen Stände, die mit Unwillen die arbiträre Regierung des Ordens ertrugen, Forderungen nach einer dauernden Mitbestimmung über das Schicksal des Landes. Der von ihnen vorgeschlagene Entwurf zur Schaffung eines Landesrates, der aus sechs Vertretern der Ordenswürdenträger, Prälaten, der Ritterschaft und der Städte zusammengesetzt sein sollte, wurde von dem Hochmeister Paul von Rußdorf verworfen. Im Ergebnis fanden sich sowohl die Städte als auch die Ritterschaft in Opposition zu der Regierung des Ordens, die in innere verfassungsrechtliche Angelegenheiten der Städte eingriff und ihre wirtschaftliche Entwicklung hemmte<sup>45</sup>. Das Streben dieser zwei Stände nach einem aktiven Anteil an den

<sup>41</sup> Cod. epist. III. Hrsg. v. A. Lewicki. Krakau 1894, Nr. 388, S. 402–403; Nr. 339, S. 403–404; Nr. 390, S. 404–405; Nr. 391, S. 405; Nr. 392, S. 406–407.

<sup>42</sup> Biskup: Rola miast 1978, 101. – Ders.: Die Rolle 1980, 176.

<sup>43</sup> Ebenda 178–179.

<sup>44</sup> Die Staatsverträge I 1939, 157–212. – Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Bd. 1. Hrsg. v. M. Töppel. Leipzig 1878, Nr. 314, S. 396; Nr. 549, S. 707.

<sup>45</sup> Biskup: Rola miast 1978, 108–109. – Ders.: Die Rolle 1980, 183–184.

Entscheidungen wichtiger politischer und wirtschaftlicher Probleme fand seinen Ausdruck in der Errichtung des Preußischen Bundes am 14. März 1440, einem Bündnis der Ritterschaft und der Städte des Ordensstaates, das zur Verteidigung der Interessen dieser Stände berufen war und aus Notwendigkeit von der Ordensregierung akzeptiert wurde<sup>46</sup>. Mit der Zeit traten 62 Städte diesem Bund bei.

Die in seinem Statut ausgedrückte Aufgabe des Bundes bestand vor allem darin, seinen Mitgliedern Gerechtigkeit zuzusichern. Das Statut berechnete auch im Falle einer Verletzung der Rechte und Privilegien durch die Behörden des Ordensstaates, den Gehorsam zu verweigern. Obwohl der Preußische Bund formal nicht den Charakter einer Ständevertretung – eines Landtages – besaß, mit dem die Regierung sich in allen wichtigeren, den Staat betreffenden Fragen beraten konnte, so war er doch eine tatsächliche und überaus aktive Repräsentation von zwei Ständen, die deutlich des politischen und wirtschaftlichen Übergewichts des Ordens überdrüssig waren und nach einer Befreiung strebten. Im entscheidenden Augenblick des Konflikts mit den Ordensbehörden rief der Bund im Jahre 1453 einen Geheimen Rat ins Leben, der aus zehn Vertretern des Ritterstandes und zehn Vertretern des Bürgerstandes zusammengesetzt war<sup>47</sup>. Er suchte Verbindung zu Polen.

In dem Augenblick, als sich der Preußische Bund dem König von Polen ergab, war die Rolle der Städte ungemein groß. In einer im Jahre 1454 nach Krakau entsandten Abordnung waren Repräsentanten von Danzig, Thorn, Elbing, Kulm, Königsberg und Braunsberg vertreten. Auf der Grundlage eines Inkorporationsaktes wurde ein Landesrat, Preußischer Rat genannt, geschaffen, der aus sieben Vertretern der Ritterschaft und städtischen Repräsentanten bestand<sup>48</sup>.

Nach dem Thorner Frieden im Jahre 1466 erhielt der von Polen inkorporierte Teil des Ordensstaates, der sogenannte Königliche Anteil Preußens, eine weitgehende Autonomie. Im umgestalteten Preußischen Rat erhielten die drei größten Städte Danzig, Elbing und Thorn einen ständigen Sitz neben zwei Sitzen für die Bischöfe und neun Sitzen für die Repräsentanten des Adels<sup>49</sup>. Vor allem aber wurden auf den Ständeversammlungen des Königlichen Anteils Preußens oder, anders gesagt, auf den Landtagen, die eine hauptsächliche Determinante des besonderen autonomen Status dieser Provinz waren, im Prinzip alle jene Fragen entschieden, die das innere Leben des Landes betrafen, das heißt wirtschaftliche, rechtliche und teilweise auch politische Fragen der Beziehungen Preußens zur Krone<sup>50</sup>. In der Mehrheit der Fragen hatten die Städte hier eine entscheidende Stimme. Deutlich zeichnete sich auch ein Über-

<sup>46</sup> Górski, K.: *Związek Pruski i poddanie się Prus Polsce* [Der Preußische Bund und die Unterwerfung Preußens an Polen]. Posen 1949, 183–184.

<sup>47</sup> Biskup: *Rola miast* 1978, 117. – Ders.: *Die Rolle* 1980, 190.

<sup>48</sup> *Die Staatsverträge II*. Marburg 1955, Nr. 292, S. 126–133. – Cod. dipl. IV 1759, Nr. 107. – Biskup, M.: *Trzynastoletnia wojna z Zakonem Krzyżackim 1454–1466* [Der dreizehnjährige Krieg mit dem Deutschen Ritterorden 1454–1466]. Warschau 1967, 38–40.

<sup>49</sup> Biskup: *Rola miast* 1978, 119. – Ders.: *Die Rolle* 1980, 191.

<sup>50</sup> Vgl. *Akta Stanów Prus Królewskich* [Akten der Stände des Königlichen Anteils Preußens]. Bd. 2. 1489–1492. Hrsg. v. K. Górski und M. Biskup. Thorn 1957, 126, 56–74. – *Acten der Ständetage Preußens Königlichen Antheils*. Westpreußen. Bd. 1. Hrsg. v. F. Thunert. Danzig 1888, 167 ff.

gewicht der drei oben erwähnten städtischen Zentren ab, die einen starken Einfluß auf die Entscheidungen kleinerer Städte ausübten. Als Teilnehmer des Preußischen Rates nahmen die Vertreter dieser großen Städte an den Wahlen der polnischen Könige teil und hatten als die einzigen Vertreter von Städten aus dem Gebiet der polnischen Republik ihren Sitz im Oberhaus, das heißt im Senat.

Auf den Ständeversammlungen des Königlichen Anteils Preußens bildete der Preussische Rat das Oberhaus, während die Vertreter der Ritterschaft und der kleineren Städte das Unterhaus bildeten. Diese letzteren erschienen jedoch nicht immer zu den Beratungen. Auf 111 Landtagen ist die Anwesenheit von kleineren Städten nur in 25 Fällen bezeugt. Dagegen war die Position Danzigs so stark, daß sein Widerspruch die Fassung von Beschlüssen durch den preußischen Landtag vereiteln konnte. Das war auch bei Konflikten zwischen den einzelnen Städten oder in Streitfragen zwischen den Städten und der Ritterschaft zu spüren<sup>51</sup>. Diese starke Position der preußischen Städte vor dem Hintergrund anderer Städte der Krone war ein Ergebnis ihres größeren wirtschaftlichen Potentials und ihrer besonderen Tradition in den zwischenständischen Beziehungen.

Die Entwicklung der ständischen Gesellschaft in Litauen war im Vergleich zu den westlichen Nachbarn deutlich verspätet. Nach Stanisław Russocki bildete sich die Ständestruktur erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts<sup>52</sup>. Und obwohl sich hier um das Jahr 1440 ein großfürstlicher Rat etablierte, der in einem engeren und weiteren Kreise unter der Teilnahme von Bischöfen sowie den höchsten Zentral- und Landesbeamten Beratungen abhielt, so waren doch Städte unter ihnen nicht vertreten. Sie erschienen auch nicht in dem sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts bildenden Landtag der Herren des litauischen Rates. Das war die Folge ihrer ökonomischen Schwäche wie auch des Mangels – außer den größten städtischen Zentren – an Institutionen und Traditionen der Selbstverwaltung der litauisch-ruthenischen Städte<sup>53</sup>.

Die königlichen ungarischen Städte nahmen ihren Sitz in der Ständevertretung des Staates etwas später ein als die Städte Polens und Böhmens. Nach den Forschungen von András Kubinyi<sup>54</sup> wurden sie schon an der Schwelle der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts zu den königlichen Tagungen für Barone, Prälaten und Adel eingeladen, nahmen jedoch diese Einladungen nicht an, da sie in der Regel mit finanziellen Forderungen des Königs verbunden waren. Eine ständige Teilnahme der Städte an den Reichstagen kann erst seit dem Beginn der vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts belegt werden, seit den Kämpfen um den Thron zwischen dem Jagiellonen Wladislaw und den Habsburgern. Seither kann man von der Ausbildung des ungarischen Reichstags

<sup>51</sup> Bogucka, M. / Samsonowicz, H.: *Dzieje miast i mieszczaństwa w Polsce przedrozbiorowej* [Geschichte der Städte und des Bürgertums in Polen vor seiner Teilung]. Breslau 1986, 305.

<sup>52</sup> Russocki: *Monarchie* 1977, 76.

<sup>53</sup> Kamieniecki, W.: *Spółczesność litewska w XV wieku* [Die Gesellschaft Litauens im 15. Jahrhundert]. Warschau 1947, 103–112. – Ochmański, J.: *Historia Litwy* [Die Geschichte Litauens]. Breslau 1982, 94–96.

<sup>54</sup> Kubinyi, A.: *Zur Frage der Vertretung der Städte im ungarischen Reichstag bis 1526*. In: *Städte und Ständestaat* 1980, 215–246. Die nachstehende Charakteristik der Position der ungarischen Städte ist hauptsächlich auf diese Abhandlung gestützt.

in ständischer Struktur sprechen. Die Teilnahme der großen Städte war eine Notwendigkeit, allein schon wegen der Ordnung im Lande während des langwährenden Interregnums nach dem Tode von Wladislaw 1444<sup>55</sup>. Der ungarische Adel sah in den Städten einen potentiellen Verbündeten gegen die feudale Aristokratie, deren Vertreter ihrerseits bestrebt waren, sich die einzelnen königlichen Städte unmittelbar unterzuordnen.

Die Städte traten jedoch nicht als Unterzeichner der Landtagsbeschlüsse auf. Gewiß behielten sich die Barone und Prälaten einige Fragen von großer Wichtigkeit für den Staat zu eigener Entscheidung vor, und vor dem Anteil an der Entscheidung anderer Probleme hielt die städtischen Abgeordneten ihre Vorsicht zurück. Doch nahmen die Städte an den von den Ständen abgeordneten gemeinsamen Gesandtschaften teil, wie zum Beispiel im Jahre 1453 mit einer Einladung für Ladislaus Postumus auf den ungarischen Thron.

Aktiver und regelmäßiger war die Teilnahme der Städte an den territorialen Tagungen des ungarischen Adels, die den polnischen adeligen Provinziallandtagen entsprachen. Ein Unterschied bestand darin, daß die polnischen Provinziallandtage fast ausschließlich Versammlungen des Adels und der Magnaten waren<sup>56</sup>. An diesen provinziellen Tagungen wirkten die Städte gemeinsam mit dem Adel sowohl an der Zügelung der feudalen Anarchie wie auch an der Kräftigung der Obrigkeit gegenüber dem leib-eigenen Bauernvolk. Ein Beweis eines im Vergleich zu polnischen Städten größeren Bewußtseins ihrer Interessengemeinschaft waren ihre Bündnisse, von denen der Bund der sieben Städte am meisten bekannt war, die dem Königlichen Tavernikalgericht unterstanden: Ofen, Kaschau, Preßburg, Tirnau, Ödenburg, Bartfeld und Preschau. Diese sieben Städte – später schloß sich ihnen als achte Pest an – wurden als freie königliche Städte anerkannt, wobei dieser Titel anderen Städten verweigert wurde. Im weiteren Sinn wurden zu ihnen allerdings auch slowakische Bergwerksstädte, die Städte der Siebenbürger Sachsen und andere Städte gezählt, die unmittelbar den königlichen Gerichten unterstanden. Streitfragen über die Zugehörigkeit zu den freien Städten schwächten den Zusammenhalt des städtischen Standes. Auch war ihre Anzahl unbeständig, weil königliche Städte vorübergehend an Magnaten verpfändet wurden.

Unter der Herrschaft von Matthias Corvinus erlitt die öffentliche Aktivität der Städte eine deutliche Schwächung. Lediglich in den Jahren 1458–1464 wurden sie einige Male in den Reichstag berufen, unter anderem auch zu den Krönungsfeierlichkeiten von Matthias Corvinus in Stuhlweißenburg, jedoch ohne verpflichtet zu sein, der Berufung Folge zu leisten. Bis zum Jahre 1475 sind keine weiteren Ladungen bekannt. Zu den Zeiten von Matthias Corvinus gab es offenbar auch keine adelig-städtischen Provinziallandtage, und die Selbstverwaltung der Komitate wurde nach neuen Prinzipien organisiert. Lediglich die sächsischen Städte in Siebenbürgen wurden zu der Würde einer „dritten Nation“ erhöht und behielten ihren Sitz in den Landtagen und auch im Reichstag.

<sup>55</sup> *Decreta Regni Hungariae 1301–1457*. Hrsg. v. F. Döry, G. Bonis und V. Bácskai. Budapest 1976, 339, 348, 381.

<sup>56</sup> *Historia sejmii polskiego I* 1984, 40, 67–80.

Nach einer einmaligen Einladung in den Reichstag im Jahre 1475, als die schwierige Lage des Staates und die Gefahr eines Krieges mit der Türkei die Anwesenheit der Städte erforderte, unterließ Matthias Corvinus diese Praktiken gänzlich bis zum Ende seiner Herrschaft. Kubinyi vermutet lediglich, daß der städtische Stand an den Reichstagsberatungen vielleicht durch die Hauptstadt Buda vertreten war. Anstatt die Städte in die Reichstage zu berufen, lud Matthias Corvinus ihre Vertreter unmittelbar zu sich, um mit ihnen Fragen von Kredit und Steuer zu besprechen. Die Schwächung der politischen Aktivität der Städte zu den Zeiten von Matthias Corvinus – von den Geschichtsforschern bisher noch nicht genügend aufgeklärt – ist, wie es scheint, nicht nur mit der Regierungspraxis dieses Königs gemäß dem Prinzip „divide et impera“ verbunden, sondern auch mit einer seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bemerkbaren Hemmung der ökonomischen Entwicklung der ungarischen Städte und mit zwischen ihnen bestehenden Konflikten. Es muß jedoch hinzugefügt werden, daß im Jahre 1489 das Recht der Städte als Mitglieder einer „politischen Nation“ anerkannt wurde.

Nach 1490, während neuer Kämpfe um den ungarischen Thron, erscheinen die Städte wieder unter den beratenden Ständen, ähnlich wie in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Wie Kubinyi bemerkt, berief sich die Aristokratie bei einer Schwächung der feudalen Ordnung auf die Zusammenarbeit mit den Städten, die ja in Ungarn gleichfalls Großgrundbesitzer waren. Die königlichen Städte wurden also zur Königswahl im Jahre 1490 eingeladen, auch zu dem Reichstag, der den am 7. Dezember des Jahres 1491 in Preßburg abgeschlossenen Friedensvertrag mit Maximilian I. bestätigte, in dem ein Erbrecht der Habsburger nach einem kinderlosen Tod von Wladislaw II. anerkannt wurde. Es wurde viel Mühe angewandt, alle freien Städte, darunter auch die am Reichstag nicht anwesenden, die Verträge mit Maximilian beschwören und besiegeln zu lassen<sup>57</sup>.

In den folgenden Jahren, bis zum Jahre 1508, wurden die Städte ziemlich regelmäßig in den Reichstag berufen, aber nicht alle nahmen an ihm teil. Auch ist nicht viel über ihre Tätigkeit auf den Reichstagen bekannt. Es scheint, daß die Städte nur dann erschienen, wenn Fragen, die ihre wirtschaftlichen Interessen betrafen, auf der Tagesordnung standen. So erhielten auf dem Reichstag im Jahre 1500 sieben freie königliche Städte Zollfreiheit, und es wurden Verordnungen erlassen, die den ungarischen Handel vor der Konkurrenz seitens der deutschen Kaufleute, besonders der aus Nürnberg, schützen sollten. Dagegen entzogen sich die Städte Beschlüssen mit politischem Charakter. Deshalb unterschrieb auch keine der Städte den bekannten Reichstagsbeschuß vom Rákos-Feld vom Jahre 1505, der Ansprüche von Ausländern auf den ungarischen Thron ausschloß.

Die Städte wurden auch zu den Krönungsfeierlichkeiten der Gattin von Wladislaw II. 1502 sowie seines Sohnes 1508 eingeladen. Doch danach fehlen entsprechende Belege bis zur Schlacht bei Mohács 1526, mit einer Ausnahme vielleicht im Jahre 1521. Das erinnert an die Situation der letzten 15 Jahre der Herrschaft von Matthias Corvi-

<sup>57</sup> Firnhaber, F.: Beiträge zur Geschichte Ungarns unter der Regierung der Könige Wladislaw II. und Ludwig II. 1490–1526. Archiv für Kunde Österreichischer Geschichtsquellen 3 (1849) 511–547. – Wiesflecker, H.: Das erste Ungarnunternehmen Maximilians I. und der Preßburger Vertrag 1490–1491. Südostforschungen 18 (1959) 70–75.

nus. Die Ursache muß – wie es scheint – in der geringen Einflußnahme der Städte auf gesamtungarische Fragen gesucht werden, bei gleichzeitig hohen Kosten für die Gesandtschaften. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Städte das Recht zur Teilnahme an den Reichstagen verloren hätten und nicht als einer der Stände des Königreiches – Mitglied der „politischen Nation“ – anerkannt wurden. Das bewiesen die Ereignisse nach 1526; damals nahmen die Städte aktiven Anteil an den Tagungen zur Königswahl von Johann Zápolya und Ferdinand I., sowie auch an den späteren Reichstagen, die im Laufe der folgenden Rivalenkämpfe berufen wurden<sup>58</sup>.

Immerhin: eine Schwächung der Rolle der Städte in der ungarischen Ständevertretung ist deutlich, und sie fiel zeitlich mit ähnlichen Erscheinungen in den übrigen ostmitteleuropäischen Ländern zusammen, wobei der Prozeß in Polen zu einem fast gänzlichen Ausschluß der Städte aus der Ständevertretung führte. In Böhmen und Polen war dies das Ergebnis eines an sich unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Druckes, den der Adel auf die Städte ausübte. In Böhmen verstärkte er sich noch unter der schwachen Herrschaft von Wladislaw II., insbesondere als dieser 1490 das Land auf längere Zeit verlassen hatte<sup>59</sup>. Schon in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts kam es zu den ersten Versuchen des Adels, den Städten das Recht der „dritten Stimme“ zu entziehen<sup>60</sup>. Diese Bestrebungen führten zur „Wladislawischen Landesordnung“, 1500 gebilligt und abgedruckt, die das Recht zur Entscheidung gesamtböhmischer Angelegenheiten nur dem Herren- und Ritterstande zuerkannte – „nihil decerni debet sine communi consensu baronum et equestrium“ – und damit praktisch die Städte aus den Landtagen entfernte<sup>61</sup>. In den folgenden Jahren entwickelte sich ein heftiger Kampf zwischen den Städten und der Adels- und Magnatenpartei um die Rückerlangung der dritten Stimme und um Verbesserungen der städtischen Positionen in Wirtschaft und Gerichtswesen. Er führte zu bewaffneten Zusammenstößen und zu innerständischen Parteibildungen. Der König, an den man sich 1502 und 1509 wandte, ergriff im allgemeinen die Sache des Adels und der Magnaten. 1502 wurde den Städten zwar das Stimmrecht bei der Wahl eines neuen Königs, bei der Entscheidung über einen ausländischen Feldzug und über neue Steuern zuerkannt – doch wurden sie aufgefordert, sich in allen anderen Fragen den vom Adel gefaßten Beschlüssen unterzuordnen<sup>62</sup>. 1508 wurde ihnen immerhin die Landtagsteilnahme zugesichert, das heißt die gemeinsame Diskussion aller sie betreffenden Fragen<sup>63</sup>. Als 1509 König Wladislaw die Unterstützung der Städte für die Krönung seines Sohnes

<sup>58</sup> Kubinyi: Vertretung der Städte 1980, 224–243.

<sup>59</sup> Pešek, J. / Zylinskij, B.: Městský stav v boji se šlechtou na počátku 16. století [Der städtische Stand im Kampf mit dem Adel am Anfang des 16. Jahrhunderts]. Folia Historica Bohemica 6 (1984) 137–138.

<sup>60</sup> Malý, K.: Svatováclavská smlouva. Třídní kompromis mezi šlechtou a městy z r. 1517 [Der St.-Wenzels-Vertrag. Ein Ständekompromiß zwischen Adel und Städten aus dem Jahre 1517]. Universitas Carolina. Philosophica 1 (1955) 196.

<sup>61</sup> Archiv český V 1862, Nr. 554, S. 261.

<sup>62</sup> Archiv český VI 1872, 251.

<sup>63</sup> Archiv český VI 1872, 368. – Palacký, F.: Dějiny národu českého v Čechách a v Moravě [Geschichte des tschechischen Volkes in Böhmen und Mähren]. Prag 1907, 1173. – Veselý, J.: Příspěvky ke kritice textu právních pramenů 16. století [Beiträge zur Textkritik von Rechtsquellen des 16. Jahrhunderts]. Bd. 2. Prag 1935, 11.

Ludwig brauchte, beschwor er, den Beschluß vom Jahre 1500 einer Revision zu unterziehen, doch als er sein Ziel erreicht hatte, hielt er seinen Schwur nicht ein.

1512 protestierten die Städte dagegen, daß Herren und Adel auf den Landtagen ohne ihre Teilnahme Beschlüsse faßten. Schließlich wurde der Konflikt auf dem St. Wenzelslandtag 1517 vor drohenden Unruhen mit einem Kompromiß nicht ganz zur städtischen Zufriedenheit beendet. Jedenfalls erlangten die Städte ihre Stimme im Landtag zurück<sup>64</sup>.

Auch in Polen gab es fast gleichzeitig scharfe Rivalität des Adels mit den Städten. Sie brachte dem städtischen Element aber ungünstigere Ergebnisse als in Böhmen. Der seit 1493 entstandene adelige Zweikammer-Reichstag, auf den erneut der Schwerpunkt des politischen Lebens des Landes übertragen wurde, war praktisch für das Bürgertum nicht mehr zugänglich. Auch seine wirtschaftliche Entfaltung wurde beschränkt. Im Jahre 1496 wurden vom König im Interesse des Adels die Petrikauer Statuten herausgegeben, die den Städtern den Erwerb von Grundstücken verboten und ihren Zutritt zu höheren kirchlichen Würden begrenzten<sup>65</sup>. Lediglich die Hauptstadt Krakau wurde gleich dem Adel behandelt. Angesichts der Bedrohung von außen sprachen sich König Alexander und der Reichstag 1503 zwar für eine Aufnahme der städtischen Repräsentanten in die Reichstagsberatungen aus, mit dem Ziel, gemeinsame Vorkehrungen zur Verteidigung des Landes vorzunehmen, aber das war nur ein von der Not diktiert Standpunkt. Definitiv wurde diese Angelegenheit im Jahre 1505 von einer Nihil Novi genannten Reichstagskonstitution gelöst, die das Recht zur Entscheidung von Staatsangelegenheiten im Reichstag ausschließlich dem König, dem Senat und den adeligen Landboten zuerkannte, also nach dem Vorbild der Wladislawschen-Landesordnung aus dem Jahre 1500 die Städte von der Teilnahme am öffentlichen Leben ausschloß. Eine Ausnahme bildete Krakau, das im Jahre 1514 formal in den Adelsstand aufgenommen wurde, jedoch im Reichstag das Stimmrecht nur in den Städte betreffenden Fragen besaß, ähnlich wie die bedeutend später hinzugewählten Städte Wilna und Lemberg. Im Gegensatz zu den böhmischen nahmen die polnischen und litauischen Städte niemals als Stand ihren Sitz im Reichstag ein<sup>66</sup>.

Die oben angeführte und in der Kürze sehr oberflächliche Übersicht erlaubt immerhin sprechende Analogien in der Entwicklung des Bürgertums und seines Kampfes um einen ständigen Sitz in der Ständevertretung. Die Zeit des höchsten Anteils der Städte an den Ständetagen fällt in die erste und den Beginn der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in Böhmen etwa in die Zeit seit dem Jahre 1420, in Ungarn seit 1440. Eine solche Aktivität wiesen in den drei ostmitteleuropäischen Staaten nur die freien königlichen Städte auf – die ungeheure Mehrzahl der grunduntertänigen Städte sowie die minderstädtischen Handwerks- und Handelsniederlassungen blieben politisch völlig unbeteiligt. Aber auch jenen Städten, die in den Reichs- und Landtagen repräsentiert waren, gelang es nicht, ein gemeinsames wirtschaftspolitisches Programm zu finden, mit Ausnahme vielleicht in Böhmen und in Preußen und auch das nur zu gewissen

<sup>64</sup> Malý 1955, 198–200, 211–217.

<sup>65</sup> Volumina legum. Hrsg. v. J. Chryzko. Bd. 1. St. Petersburg 1859, 119 ff. – Historia sejmego polskiego I 1984, 48–49.

<sup>66</sup> Biskup: Rola miast 1978, 101–102. – Ders.: Die Rolle 1980, 176–177.

Zeiten. Die Städte waren untereinander nicht solidarisch, sie rivalisierten sogar miteinander und oft verblieben ihre Gruppierungen – besonders in Ungarn – untereinander in deutlichen Konflikten. In einer solchen Lage befanden sich die Städte in der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert unter dem Druck von verschiedenen aristokratischen Gruppen<sup>67</sup>. Die Rivalität mit diesen Gruppen hatte hauptsächlich ökonomischen Charakter, führte aber in der Konsequenz zu Versuchen, den Städten ihre Privilegien auch in der politischen Sphäre zu entziehen und sie aus den Ständetagen zu verdrängen wie in Polen und in Böhmen. Nur in Zeiten allgemeiner Bedrohung, während der hussitischen Revolution in Böhmen, dem Interregnum in Polen 1444–1447 und den inneren Unruhen in Ungarn 1440–1453 waren Magnaten und Adel geneigt, das Recht der Städter als Stand bei der Mitentscheidung in Fragen der Allgemeinheit anzuerkennen. In der Folge machte es die Haltung des Patriziats unmöglich, eine breite, bürgerliche, gegen den Adel gerichtete Front zu schaffen; ähnlich wie der Adel besaßen auch die Städte Grundstücke mit untertänigen Bauern, viele Mitglieder des Patriziats hatten familiäre Verbindungen zum Adel oder gingen unmittelbar in seine Reihen über. Als Folge verlor das Bürgertum die aktivsten Köpfe, die zum Schutz gemeinsamer Interessen fähig gewesen wären. Andererseits reizten den Adel der Reichtum der Städter, die von ihnen diktierten hohen Preise, der teilweise ethnisch fremde Charakter des Patriziats sowie die Möglichkeit eines Asyls, wie es die Städte für die entlaufenen leibeigenen Untertanen des Adels bildeten. In Ungarn waren die Machthaber geradeheraus bestrebt, sich die freien königlichen Städte unterzuordnen. In ihrer Offensive gegen die Privilegien der Städte hatten Magnaten und Ritteradel, die in Gruppen organisiert waren und gesamtständische Privilegien besaßen, eine viel günstigere Ausgangsstellung als die oft vereinzelt handelnden städtischen Zentren. Städtische Bündnisse und Konföderationen waren seltener, ihre Handlungsweise vorsichtig und unentschieden. Im Ergebnis davon behielten in Böhmen und in Ungarn die Städte zwar formal ihre Berechtigungen als Landstand, aber ihre tatsächliche Rolle in der Ständeversammlung war zweitrangig und nebensächlich. In Polen wurden die Städte vollständig von der Mitsprache verdrängt. Bei Berücksichtigung aller Unterschiede der wirtschaftlichen Entwicklung und der örtlichen Verhältnisse, auch der politischen Vorbilder, die aus dem schwach verstädterten, vom Adel beherrschten Litauen einströmten, muß jedoch angenommen werden, daß einen bedeutenden Teil der Schuld für diesen Zustand, der sich so einseitig auf die Entwicklung des stadtbürgerlichen Elements besonders in Polen und Ungarn auswirkte, die Städter selbst trugen. Sie dachten nicht „ständisch“, sondern meist nicht über die Mauern ihrer eigenen Stadt hinaus. Zudem freilich: ihre Wirtschaftsmacht geriet im 15. und 16. Jahrhundert durch allgemeine Entwicklungen in Verfall<sup>68</sup>.

<sup>67</sup> Die besondere Bedeutung der aristokratisch-adeligen Schichten in Polen, Böhmen und in Ungarn wird von Schramm 1985, 424, hervorgehoben.

<sup>68</sup> Bogucka: *Miasta Europy środkowej* 1981, 22.